

Prüfungsordnung für den berufsbegleitenden weiterbildenden Masterstudiengang zum Erwerb der fachlichen Voraussetzungen für die Unterrichtsgenehmigung für das Fach Kunst an kirchlichen und privaten Gymnasien der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt

Vom 12. September 2017

Aufgrund des Art. 5 § 3 Satz 1 des Konkordats zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Freistaat Bayern vom 29. März 1924 (BayRS 2220-1-K) erlässt die Katholische Universität Eichstätt-Ingolstadt (KU) folgende Prüfungsordnung:

§ 1 Geltungsbereich

¹Diese Prüfungsordnung regelt die Prüfungsanforderungen für den berufsbegleitenden weiterbildenden Masterstudiengang zum Erwerb der fachlichen Voraussetzungen für die Unterrichtsgenehmigung für das Fach Kunst an kirchlichen und privaten Gymnasien. ²Ergänzend gilt die Allgemeine Prüfungsordnung (APO) der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt vom 26. November 2016 in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2 Akademischer Grad

Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums wird der akademische Grad eines "Master of Education" (abgekürzt: „M.Ed.“) verliehen.

§ 3 Qualifikationsvoraussetzungen

Die Qualifikation für das Masterstudium zum Erwerb der fachlichen Voraussetzungen für die Unterrichtsgenehmigung für das Fach Kunst an kirchlichen und privaten Gymnasien wird nachgewiesen durch

1. einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss in einem kunstaffinen Fach (z. B. Architektur, Freie Kunst, Grafikdesign, Kunstgeschichte) oder einem gleichwertigen Abschluss,
2. den Nachweis einer qualifizierten berufspraktischen Erfahrung durch Nachweis des Unterrichtseinsatzes im Fach Kunst an einem Gymnasium im Zeitraum von mind. zwei Jahren und im Umfang von mind. 14 Wochenstunden oder Nachweis einer gleichwertigen qualifizierten berufspraktischen Erfahrung.

§ 4

Regelstudienzeit, Studienbeginn

- (1) Die Regelstudienzeit des Masterstudiums beträgt sechs Semester.
- (2) Das Studium kann nur im Wintersemester aufgenommen werden.

§ 5

Bestehen der Masterprüfung

Die Masterprüfung ist bestanden, wenn

1. sämtliche Prüfungsleistungen bis zum Ende des sechsten Fachsemesters mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) oder „bestanden“ bewertet sind und
2. die oder der Studierende insgesamt 120 ECTS-Punkte erworben hat.

§ 6

Prüfungsformen

- (1) Unter einer Präsentation ist die Präsentation von bildnerisch-praktischen Arbeitsergebnissen oder eines Gestaltungsprojekts, z. B. in Form einer Ausstellung, bzw. von Inhalten und Zusammenhängen zu verstehen.
- (2) Unter einem Portfolio ist die Präsentation von bildnerisch-praktischen Arbeitsergebnissen aus einem Seminar zu unterschiedlichen Gestaltungsfeldern, z. B. in Form einer Mappe bzw. von Arbeitsergebnissen zu verstehen.
- (3) ¹Der Umfang einer Hausarbeit beträgt in einem Modul mit einem Umfang von 5 ECTS-Punkten 20 Seiten. ²Eine Seite entspricht dabei ca. 1800 Zeichen ohne Fußnoten.

§ 7

Pflichtmodule

Folgende Pflichtmodule sind im Umfang von 100 ECTS-Punkten erfolgreich zu absolvieren:

1. Entwicklungs- und Pädagogische Psychologie, Psychologische Diagnostik und Evaluation: 5 ECTS-Punkte; Modulprüfung: Klausur,
2. Allgemeine Pädagogik: 8 ECTS-Punkte, Modulprüfung: Klausur oder Referat oder Portfolio,
3. Psychologie des Lernens und der Kognition, Sozialpsychologie der Schule und der Familie: 5 ECTS-Punkte; Modulprüfung: Klausur,
4. Grundlinien der Schulpädagogik RS/GY: 7 ECTS-Punkte; Modulprüfung: Referat oder Hausarbeit,
5. Aufbaumodul Fachdidaktik: 5 ECTS-Punkte; Modulprüfung: Präsentation oder Hausarbeit,
6. Wahlmodul Kunst I: 5 ECTS-Punkte; Modulprüfung: Hausarbeit oder Präsentation,
7. Bildnerisches Gestalten II 5 ECTS-Punkte; Modulprüfung: Portfolio oder Präsentation,
8. Bildnerisches Gestalten III 5 ECTS-Punkte; Modulprüfung: Portfolio oder Präsentation,
9. Bildnerisches Gestalten IV: 5 ECTS-Punkte; Modulprüfung: Portfolio oder Präsentation,
10. Bildnerisches Gestalten V: 5 ECTS-Punkte; Modulprüfung: Portfolio oder Präsentation,
11. Produktgestaltung: 5 ECTS-Punkte; Modulprüfung: Portfolio oder Präsentation,

12. Reflexion Kunst: 5 ECTS-Punkte; Modulprüfung: Portfolio,
13. Praktika/Projekte mit Adressaten Exkursion: 5 ECTS-Punkte; Modulprüfung: Hausarbeit,
14. Kunstgeschichte und Bildwissenschaften - Exemplarische Studien für Fortgeschrittene: 5 ECTS-Punkte; Modulprüfung: Referat (unbenotet) und Hausarbeit,
15. Methoden der Kunstgeschichte und Bildwissenschaften: 5 ECTS-Punkte; Modulprüfung: mündliche Prüfung,
16. Medienmodul: 5 ECTS-Punkte; Modulprüfung: Portfolio,
17. Produktgestaltung (vertieft): 5 ECTS-Punkte; Modulprüfung: Portfolio oder Präsentation,
18. Gestaltete Umwelt: 5 ECTS-Punkte; Modulprüfung: Portfolio oder Präsentation,
19. Wahlmodul Kunst II/Konzeption und Forschung in der Kunstpädagogik: 5 ECTS-Punkte; Modulprüfung: Hausarbeit oder Präsentation.

§ 8 Masterarbeit

- (1) Das Thema der Masterarbeit muss einer fachdidaktischen oder fachwissenschaftlichen Fragestellung nachgehen.
- (2) Der Umfang der Masterarbeit beträgt 20 ECTS-Punkte.
- (3) Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt 6 Monate.

§ 9 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2016 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt vom 31. Mai 2017 sowie der Genehmigung der Präsidentin vom 11. September 2017 und dem Einvernehmen des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst vom 18. August 2017; Az.: XI.8-K1361.1.1-12a.8i1471.

Eichstätt/Ingolstadt, den 12. September 2017

Prof. Dr. Gabriele Gien
Präsidentin

Diese Ordnung wurde am 12. September 2017 in der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt niedergelegt. Die Niederlegung wurde am gleichen Tag in der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 12. September 2017.